

mäß § 147. oder § 162 angeordneten vorläufigen Verbots eingerechnet.

§ 184

Beitreibung der Kosten

(1) Die Kosten, die in dem Verfahren vor dem Berufsgerecht für Rechtsanwälte entstanden sind, werden auf Grund des Festsetzungsbeschlusses entsprechend § 183 Absatz 3 beigetrieben.

(2) Die Kosten, die vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht oder vor dem Senat für Anwaltsachen beim Obersten Gericht entstanden sind, werden nach den Vorschriften eingezogen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten. Die vor dem Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht entstandenen Kosten hat die für das Bezirksgericht zuständige Vollstreckungsbehörde beizutreiben, bei dem der Berufsgerechtshof für Rechtsanwaltsachen errichtet ist.

(3) § 183 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 185

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Rechtsanwalt als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.

(6) Eintragungen über strafrechtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben, sowie Belehrungen der Rechtsanwaltskammer sind auf Antrag des Rechtsanwalts nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Elfter Teil

Anwälte aus anderen Staaten

§ 186

Niederlassung

(1) Ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassener Rechtsanwalt ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Heimatstaates und des internationalen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

(2) Für Rechtsanwälte, die in anderen Staaten zugelassen sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsanordnung Verfahren und Anforderungen zur Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zugelassener Rechtsanwälte zu erlassen und die Gegenseitigkeit nach Absatz 2 festzustellen.

§ 187

Mitgliedschaft von Rechtsanwälten anderer Staaten in der Rechtsanwaltskammer

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf beizufügen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme in der Rechtsanwaltskammer gelten sinngemäß der Zweite Teil mit Ausnahme der §§ 4 bis 6, 13, 20 bis 25, 27 bis 31, der Dritte, Vierte, Sechste, Siebente, Neunte und Zehnte Teil dieses Gesetzes. Anstelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft als berufsgerichtliche Maßnahme tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert der Verurteilte die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der Rechtsanwalt muß in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die er aufgenommen ist, die Kanzlei einrichten. Er muß sich beim zuständigen Bezirksgericht registrieren lassen. Kommt der Rechtsanwalt diesen Pflichten nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder gibt er die Kanzlei auf, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

(4) Der Rechtsanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 188

Bildung von Rechtsanwaltskammern

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die in ihrem Bezirk niedergelassenen Rechtsanwälte gebildet.

(2) Der Minister der Justiz trifft mittels Rechtsanordnung notwendige Festlegungen zur Vorbereitung der Bildung der Rechtsanwaltskammern und zur Wahl ihrer Organe.

(3) Bis zur Bildung der Rechtsanwaltskammern nimmt der Minister der Justiz die ihnen obliegenden Aufgaben wahr.

§ 189

Wirksamkeit der Zulassungen

(1) Alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Zulassungen bleiben wirksam.

(2) Die Rechtsanwälte sind jedoch verpflichtet, sich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für ihren Sitz zuständigen Bezirksgericht registrieren zu lassen.

§ 190

Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden sind, werden auf der Grundlage dieses Gesetzes bearbeitet und entschieden.

(2) Bis zur Bildung der Landesregierungen obliegt die Befugnis zur Zulassung von Rechtsanwälten dem Minister der Justiz.

(3) Mit der Bildung der Landesregierungen sind die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dort zu stellen.